



Vereinfachte Flurbereinigung Soßmar,
Landkreis Peine 211
4.1.2 PE 211 – 010

Braunschweig, den 31.07.2017

Öffentliche Bekanntmachung

Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung für das Teilgebiet 2 (Bruchgraben)

In der Vereinfachten Flurbereinigung Soßmar, Landkreis Peine 211, wird nach § 65 und § 62 Abs.2 u. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794), die

**vorläufige Besitzeinweisung
für alle in der Gemeinde Harsum gelegenen Flurstücke des Verfahrens
sowie einzelne Flurstücke in der Gemeinde Hohenhameln
mit Wirkung vom 01. Oktober 2017, 0.00 Uhr**

angeordnet.

In der Gemeinde Hohenhameln sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemarkung Soßmar, Flur 6,	Flurstücke: 60/1, 93/1 tlw., 249/1, 250/1, 341/91, 361/239 364/248, 365/248, 369/237 tlw.
Gemarkung Clauen, Flur 5,	Flurstücke: 69/3, 106/1

Der Umfang der vorläufigen Besitzeinweisung für das Teilgebiet 2 ist auch der Gebietskarte (gelb markierter Bereich) zu entnehmen.

Maßgebend für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand sind die Überleitungsbestimmungen, die mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft am 23.03.2017 abgestimmt worden sind (§§ 65 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG).

Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen (§ 66 FlurbG).

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung angeordnet.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sowie die Überleitungsbestimmungen und eine Gebietskarte mit dem von der Besitzeinweisung betroffenen Teilgebiet liegen zusammen mit einer Karte der neuen Feldeinteilung

vom 07.08.2017 bis 06.09.2017

in den Flurbereinigungsgemeinden

- **Gemeinde Harsum**, Fachbereich 3, E3 Raum 24, Oststraße 27, 31177 Harsum und
- **Gemeinde Hohenhameln** im Rathaus, Zimmer Nr. 5, Marktstraße 13, 31249 Hohenhameln,

zu den jeweiligen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des ArL Braunschweig eingesehen werden:

www.arl-bs.niedersachsen.de → Förderung und Projekte → Flurbereinigung → im Landkreis Peine

Die Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung an die Beteiligten erfolgt am

07.09.2017

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr im
Mehrzweckgebäude Rautenberg, Wiesinger Str. 6, 31177 Harsum - Rautenberg.

In dem Termin kann eine spätere Erläuterung und örtliche Anzeige der Neueinteilung beantragt werden. Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss amtlich beglaubigt sein. Bereits vorliegende Vollmachten gelten weiter.

Jede(r) Teilnehmer(in) mit landwirtschaftlichen Nutzflächen erhält vorab den Text der Überleitungsbestimmungen, einen Nachweis über die alten und neuen Flächen sowie Kartenauszüge mit Darstellung der neuen Flächen per Post übersandt.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass bei Anträgen auf Agrarförderung die neu zugeteilten Flächen maßgeblich sind. Bei Verpachtung ist der Pächter zwingend über die Änderungen zu informieren.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung hat für die Beteiligten folgende Wirkungen:

1. Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen festgelegten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen.
2. Nach § 66 FlurbG gehen mit diesem Zeitpunkt der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über.
3. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.

Über die Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung gestellt werden kann. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 FlurbG). Nähere Einzelheiten sind in den Überleitungsbestimmungen enthalten. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplans (§§ 61 und 63 FlurbG).

Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt.

Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über. Sie wird in einem späteren Verfahrensabschnitt erlassen.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG sind für das zweite Teilgebiet des Verfahrens erfüllt.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung in die Örtlichkeit übertragen worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die Beteiligten haben Gelegenheit, sich die neue Feldeinteilung an dem oben genannten Termin (07.09.2017) erläutern zu lassen.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen sind erforderlich, um den Beteiligten die Bewirtschaftung ihrer neuen Grundstücke zu ermöglichen und ihnen dadurch die durch die Zusammenlegung beabsichtigte und erzielte Verbesserung der Agrarstruktur schon vor Abschluss des Verfahrens zugute kommen zu lassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung nebst Überleitungsbestimmungen ist im öffentlichen Interesse geboten. Es liegt im öffentlichen und ganz besonders im Interesse der Beteiligten, dass die durch die Flurbereinigung beabsichtigte und erzielte Verbesserung der Agrarstruktur den Beteiligten sofort zugute kommt. Dieser Erfolg lässt sich in dem angestrebten Umfang nur erreichen, wenn der in der vorläufigen Besitzeinweisung nebst Überleitungsbestimmungen bestimmte Zeitpunkt des Besitzüberganges für alle Beteiligten einheitlich ist und nicht durch die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen verzögert wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht – Flurbereinigungssenat-, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Im Auftrage

Franz